

TE Vwgh Beschluss 2023/7/12 Ro 2022/03/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2023

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

92 Luftverkehr

Norm

AVG §13 Abs3

AVG §66 Abs4

AVO Verkehr 2017 §19 Abs1 Z3

AVO Verkehr 2017 §19 Abs2

LuftfahrtG 1958 §116

LuftfahrtG 1958 §116 Abs1

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVO Verkehr 2017 § 19 heute
2. AVO Verkehr 2017 § 19 gültig ab 01.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 307/2017

1. AVO Verkehr 2017 § 19 heute
2. AVO Verkehr 2017 § 19 gültig ab 01.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 307/2017

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer sowie die Hofräte Mag. Samm und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision der A GmbH in W, vertreten durch die RECHTUNDCO Janezic & Schmidt-Brandstätter Rechtsanwälte OEG in 8020 Graz, Lagergasse 57a / Eingang Grieskai 78, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 29. April 2022, Zl. LVwG-AV-1186/001-2021, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Vermietungsbewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptfrau von Niederösterreich), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. November 2018, berichtigt mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Dezember 2018, wurde der Revisionswerberin gemäß § 116 Abs. 1, § 117 Luftfahrtgesetz (LFG) die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermietung von insgesamt 16 nach Typ und Kennzeichen konkret bezeichneten Zivilluftfahrzeugen für einen näher genannten Standort erteilt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. November 2018, berichtigt mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Dezember 2018, wurde der Revisionswerberin gemäß Paragraph 116, Absatz eins, Paragraph 117, Luftfahrtgesetz (LFG) die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermietung von insgesamt 16 nach Typ und Kennzeichen konkret bezeichneten Zivilluftfahrzeugen für einen näher genannten Standort erteilt.

2

Mit E-Mail vom 11. Mai 2020 ersuchte die Revisionswerberin „um eine Vermietungsbewilligung für unser neues Flugzeug [Kennzeichen]“ und um Mitteilung, welche Unterlagen für die Erteilung der Bewilligung benötigt werden.

3

Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 teilte die belangte Behörde der Revisionswerberin mit, welche Unterlagen erforderlich seien, und übermittelte den Text des § 19 ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 (AVO Verkehr 2017) mit der Bitte um Vorlage der darin genannten Nachweise. Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 teilte die belangte Behörde der Revisionswerberin mit, welche Unterlagen erforderlich seien, und übermittelte den Text des Paragraph 19, ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 (AVO Verkehr 2017) mit der Bitte um Vorlage der darin genannten Nachweise.

4

Die Revisionswerberin legte der belangten Behörde daraufhin eine Reihe von Unterlagen vor, jedoch keine Nachweise im Sinne des § 19 Abs. 2 AVO Verkehr 2017. Die Revisionswerberin legte der belangten Behörde daraufhin eine Reihe von Unterlagen vor, jedoch keine Nachweise im Sinne des Paragraph 19, Absatz 2, AVO Verkehr 2017.

5

Nach mehrfacher Urgenz teilte die belangte Behörde der Revisionswerberin schließlich mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 mit, dass das Ansuchen „kostenpflichtig abgewiesen“ würde, wenn diese Unterlagen nicht bis 15. Jänner 2020 (offenbar gemeint: 2021) übermittelt werden.

6

Daraufhin erstattete die Revisionswerberin am 28. Jänner 2021 eine Stellungnahme, in der sie ihre Rechtsansicht darlegte, wonach sie lediglich eine Ausdehnung ihrer bestehenden Vermietungsbewilligung auf das neue Luftfahrzeug begehre, in einem solchen Fall die AVO Verkehr 2017 nicht zur Anwendung komme und daher die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt würden.

7

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2021 wurde der Antrag der Revisionswerberin vom 11. Mai 2020 auf Erteilung einer Vermietungsbewilligung für das nach Kennzeichen näher bestimmte Flugzeug gestützt auf § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2021 wurde der Antrag der Revisionswerberin vom 11. Mai 2020 auf Erteilung einer Vermietungsbewilligung für das nach Kennzeichen näher bestimmte Flugzeug gestützt auf Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückgewiesen.

8

Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Verwaltungsgericht die dagegen von der Revisionswerberin erhobene

Beschwerde als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sei.

9

Bergründend erwog das Verwaltungsgericht, dass Beschwerdegegenstand die Zurückweisung des Ansuchens der Revisionswerberin sei, die mit der Nichtvorlage von Nachweisen gemäß § 19 AVO Verkehr 2017 begründet worden sei. Die zentrale Frage sei dabei, ob im Fall einer Erweiterung des Luftfahrzeug-Portfolios bei einer bereits erteilten Vermietungsbewilligung für andere Luftfahrzeuge eine weitere Bewilligung gemäß §§ 116 ff LFG zu erwirken sei oder nicht. Bergründend erwog das Verwaltungsgericht, dass Beschwerdegegenstand die Zurückweisung des Ansuchens der Revisionswerberin sei, die mit der Nichtvorlage von Nachweisen gemäß Paragraph 19, AVO Verkehr 2017 begründet worden sei. Die zentrale Frage sei dabei, ob im Fall einer Erweiterung des Luftfahrzeug-Portfolios bei einer bereits erteilten Vermietungsbewilligung für andere Luftfahrzeuge eine weitere Bewilligung gemäß Paragraphen 116, ff LFG zu erwirken sei oder nicht.

Die Erteilung einer Vermietungsbewilligung sei in den §§ 116 und 117 LFG abschließend geregelt. Eine Regelung, welche eine Erweiterung einer bereits bestehenden Bewilligung um zusätzliche Luftfahrzeuge beinhalte, sei dem LFG fremd. Somit seien die §§ 116 und 117 LFG iVm der AVO Verkehr 2017, welche auf Anträge auf Erteilung einer Vermietungsbewilligung Anwendung finde, auf sämtliche Anträge auf Erteilung einer Vermietungsbewilligung anwendbar und eine neue Bewilligung zu erwirken. Die Erteilung einer Vermietungsbewilligung sei in den Paragraphen 116, und 117 LFG abschließend geregelt. Eine Regelung, welche eine Erweiterung einer bereits bestehenden Bewilligung um zusätzliche Luftfahrzeuge beinhalte, sei dem LFG fremd. Somit seien die Paragraphen 116 und 117 LFG in Verbindung mit der AVO Verkehr 2017, welche auf Anträge auf Erteilung einer Vermietungsbewilligung Anwendung finde, auf sämtliche Anträge auf Erteilung einer Vermietungsbewilligung anwendbar und eine neue Bewilligung zu erwirken.

Das Argument der Revisionswerberin, dass der Bewilligungsbehörde bei Ausdehnung einer bestehenden Bewilligung lediglich eine beschränkte Prüfungsbefugnis auf das Vorliegen der luftfahrzeugspezifischen Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 lit. c LFG zukomme, da § 117 Abs. 1 lit. a und lit. b LFG lediglich persönliche und organisatorische Voraussetzungen betreffe, die bereits im vorangegangenen Bewilligungsverfahren nachgewiesen worden seien, gehe aus näher dargelegten - u.a. auf die Gesetzesmaterialien gestützten - Erwägungen ins Leere. Es entspreche dem Schutzziel der Norm und dem Willen des Gesetzgebers, dass hinsichtlich jedes einzelnen Luftfahrzeugs die Aspekte des § 117 LFG sowie § 19 AVO Verkehr 2017 geprüft werden müssten und es bei einer beantragten Ausdehnung der Vermietungsbewilligung auf weitere Luftfahrzeuge unerheblich sei, dass der Antragsteller bereits in der Vergangenheit eine Vermietungsbewilligung für andere Luftfahrzeuge erworben habe. Das Argument der Revisionswerberin, dass der Bewilligungsbehörde bei Ausdehnung einer bestehenden Bewilligung lediglich eine beschränkte Prüfungsbefugnis auf das Vorliegen der luftfahrzeugspezifischen Voraussetzungen des Paragraph 117, Absatz eins, Litera c, LFG zukomme, da Paragraph 117, Absatz eins, Litera a, und Litera b, LFG lediglich persönliche und organisatorische Voraussetzungen betreffe, die bereits im vorangegangenen Bewilligungsverfahren nachgewiesen worden seien, gehe aus näher dargelegten - u.a. auf die Gesetzesmaterialien gestützten - Erwägungen ins Leere. Es entspreche dem Schutzziel der Norm und dem Willen des Gesetzgebers, dass hinsichtlich jedes einzelnen Luftfahrzeugs die Aspekte des Paragraph 117, LFG sowie Paragraph 19, AVO Verkehr 2017 geprüft werden müssten und es bei einer beantragten Ausdehnung der Vermietungsbewilligung auf weitere Luftfahrzeuge unerheblich sei, dass der Antragsteller bereits in der Vergangenheit eine Vermietungsbewilligung für andere Luftfahrzeuge erworben habe.

Im Ergebnis bedeute dies, dass bei der beantragten Vermietungsbewilligung für das neue Luftfahrzeug sämtliche Voraussetzungen der §§ 116, 117 LFG iVm § 19 AVO Verkehr 2017 für die Erteilung einer Vermietungsbewilligung zu prüfen gewesen seien. Die Zurückweisung des Antrags sei demnach mangels Vorlage der in § 19 AVO Verkehr 2017 genannten Nachweise zu Recht erfolgt. Im Ergebnis bedeute dies, dass bei der beantragten Vermietungsbewilligung für das neue Luftfahrzeug sämtliche Voraussetzungen der Paragraphen 116, 117, LFG in Verbindung mit Paragraph 19, AVO Verkehr 2017 für die Erteilung einer Vermietungsbewilligung zu prüfen gewesen seien. Die Zurückweisung des Antrags sei demnach mangels Vorlage der in Paragraph 19, AVO Verkehr 2017 genannten Nachweise zu Recht erfolgt.

10

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung habe - trotz Antrages der Revisionswerberin - gemäß § 24 Abs. 1 und 4 VwGVG abgesehen werden können, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt anhand der

Aktenlage geklärt erschienen sei, eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten habe lassen und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegengestanden sei. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung habe - trotz Antrages der Revisionswerberin - gemäß Paragraph 24, Absatz eins, und 4 VwGVG abgesehen werden können, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt anhand der Aktenlage geklärt erschienen sei, eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten habe lassen und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegengestanden sei.

11

Die ordentliche Revision sei zulässig, weil keine gesicherte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage vorhanden sei, ob im Fall einer Erweiterung des Luftfahrzeug-Portfolios bei einer bereits erteilten Vermietungsbewilligung für andere Luftfahrzeuge eine weitere Bewilligung gemäß §§ 116 ff LFG zu erwirken sei. Die ordentliche Revision sei zulässig, weil keine gesicherte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage vorhanden sei, ob im Fall einer Erweiterung des Luftfahrzeug-Portfolios bei einer bereits erteilten Vermietungsbewilligung für andere Luftfahrzeuge eine weitere Bewilligung gemäß Paragraphen 116, ff LFG zu erwirken sei.

12

Dagegen richtet sich die vorliegende ordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit einerseits auf die vom Verwaltungsgericht formulierte Frage Bezug nimmt und andererseits weitere Rechtsfragen darstellt, zu denen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehle.

13

Über Aufforderung durch das Verwaltungsgericht hat der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) eine Revisionsbeantwortung eingebracht, darin jedoch keine Anträge gestellt. Die vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 30a Abs. 5 und 10 VwGG ergänzend beigezogene Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat - wie auch die belangte Behörde - keine Revisionsbeantwortung erstattet. Über Aufforderung durch das Verwaltungsgericht hat der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) eine Revisionsbeantwortung eingebracht, darin jedoch keine Anträge gestellt. Die vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 30 a, Absatz 5, und 10 VwGG ergänzend beigezogene Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat - wie auch die belangte Behörde - keine Revisionsbeantwortung erstattet.

14

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

15

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Kontrolle der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht nur für den Fall einer außerordentlichen Revision, sondern auch bei ordentlichen Revisionen auf die Wahrnehmung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne dieser Bestimmung begrenzt. Wird

in der Zulässigkeitsbegründung des Verwaltungsgerichts das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung nicht dargestellt und auch vom Revisionswerber nicht (gesondert) dargelegt, dass die Entscheidung der Revision von der Beantwortung einer (anderen als der vom Verwaltungsgericht angesprochenen) Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung abhängt, so ist auch eine ordentliche Revision zurückzuweisen (vgl. VwGH 8.4.2022, Ro 2022/03/0030, mwN). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Kontrolle der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht nur für den Fall einer außerordentlichen Revision, sondern auch bei ordentlichen Revisionen auf die Wahrnehmung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne dieser Bestimmung begrenzt. Wird in der Zulässigkeitsbegründung des Verwaltungsgerichts das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung nicht dargestellt und auch vom Revisionswerber nicht (gesondert) dargelegt, dass die Entscheidung der Revision von der Beantwortung einer (anderen als der vom Verwaltungsgericht angesprochenen) Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung abhängt, so ist auch eine ordentliche Revision zurückzuweisen vergleiche , VwGH 8.4.2022, Ro 2022/03/0030, mwN).

16

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage eindeutig ist, eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 26.3.2021, Ro 2020/03/0004, mwN). Ein solcher Fall liegt hier vor. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage eindeutig ist, eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist vergleiche , VwGH 26.3.2021, Ro 2020/03/0004, mwN). Ein solcher Fall liegt hier vor.

17

Der 2. Abschnitt („Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen“) des 7. Teiles des LFG lautet wörtlich:
„Vermietungsbewilligung

§ 116. (1) Die gewerbsmäßige Vermietung von Zivilluftfahrzeugen darf nur mit einer Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden (Vermietungsbewilligung). § 103 ist sinngemäß anzuwenden. Paragraph 116, (1) Die gewerbsmäßige Vermietung von Zivilluftfahrzeugen darf nur mit einer Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden (Vermietungsbewilligung). Paragraph 103, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Zivilluftfahrzeuge dürfen nur an Personen vermietet werden, die den zur Führung des betreffenden Luftfahrzeuges erforderlichen Zivilluftfahrerschein besitzen.

Voraussetzungen für die Erteilung der Vermietungsbewilligung

§ 117. (1) Die Vermietungsbewilligung ist zu erteilen, wenn Paragraph 117, (1) Die Vermietungsbewilligung ist zu erteilen, wenn,

a)

der Antragsteller die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, verlässlich und fachlich geeignet und Halter der zu vermietenden Luftfahrzeuge ist,

b)

die Sicherheit des Betriebes gewährleistet und ein Bedarf vorhanden ist,

c)

die für die Vermietung in Aussicht genommenen Zivilluftfahrzeuge die österreichische Staatszugehörigkeit besitzen.

(2) Die Vermietungsbewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Verkehrssicherheit geboten erscheint.

Widerruf der Vermietungsbewilligung

§ 118. Die Vermietungsbewilligung ist vom Landeshauptmann zu widerrufen, wenn Paragraph 118, Die Vermietungsbewilligung ist vom Landeshauptmann zu widerrufen, wenn

a)

eine der Voraussetzungen gemäß § 117 Abs. 1 nicht mehr vorliegt oder im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt war und dieser Mangel noch fort dauert, oder eine der Voraussetzungen gemäß Paragraph 117, Absatz eins, nicht mehr vorliegt oder im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt war und dieser Mangel noch fort dauert, oder

b)

der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat.“

18

§ 19 AVO Verkehr 2017 lautet auszugsweise: Paragraph 19, AVO Verkehr 2017 lautet auszugsweise:

„Genehmigung

§ 19. (1) Im Rahmen nachstehender Anträge ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen: ...Paragraph 19, (1) Im Rahmen nachstehender Anträge ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen: ...

3.

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung (Vermietungsbewilligung) gemäß § 116 Abs. 1 LFG, ...Antrag auf Erteilung einer Bewilligung (Vermietungsbewilligung) gemäß Paragraph 116, Absatz eins, LFG, ...

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes insbesondere zu umfassen:(2) Nachweise gemäß Absatz eins, haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes insbesondere zu umfassen:

1.

Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß § 3 Abs. 6 ASchG, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben,Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß Paragraph 3, Absatz 6, ASchG, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben,

2.

Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 ASchG und SVP-VO Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß Paragraph 10, ASchG und SVP-VO,

3.

Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 73 ASchG,Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß Paragraph 73, ASchG,

4.

Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 79 ASchG,Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß Paragraph 79, ASchG,

5.

Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß § 83 Abs. 7 ASchG,Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß Paragraph 83, Absatz 7, ASchG,

6.

Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß §§ 88 und 88a ASchG,Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß Paragraphen 88 und 88 a ASchG,

7.

Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 ASchG und der DOK-VO,Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß Paragraphen 4, und 5 ASchG und der DOK-VO,

8.

Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß § 8 ASchG.‘Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß Paragraph 8, ASchG.“

19

Auf Grundlage des in den vorgelegten Verwaltungsakten enthaltenen Bewilligungsbescheides der belangten Behörde vom 30. November 2018 verfügt die Revisionswerberin bislang über eine Vermietungsbewilligung ausdrücklich und ausschließlich für 16 bestimmte, im Spruch des Bescheides nach Typ und Kennzeichen näher bezeichnete Luftfahrzeuge. Es ist daher ausgeschlossen, allein auf deren Grundlage eine ausreichende Bewilligungsgrundlage für die Vermietung eines weiteren, neuen Luftfahrzeuges anzunehmen.

20

Das LFG enthält weiters keine Bestimmungen, auf deren Grundlage eine bloße Erweiterung oder sonstige Abänderung einer nach § 116 Abs. 1 LFG erteilten Vermietungsbewilligung erfolgen könnte.Das LFG enthält weiters keine Bestimmungen, auf deren Grundlage eine bloße Erweiterung oder sonstige Abänderung einer nach Paragraph 116,

Absatz eins, LFG erteilten Vermietungsbewilligung erfolgen könnte.

21

Daraus ergibt sich - zumindest für den vorliegenden Fall -, dass die angestrebte „Erweiterung“ der Vermietungsbewilligung um ein weiteres, von der bisherigen Bewilligung nicht umfasstes Luftfahrzeug nach der eindeutigen Rechtslage die Erteilung einer (weiteren) Vermietungsbewilligung nach § 116 LFG erfordert. Der vom Verwaltungsgericht formulierten Rechtsfrage kommt damit keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne Art. 133 Abs. 4 B-VG zu. Daraus ergibt sich - zumindest für den vorliegenden Fall -, dass die angestrebte „Erweiterung“ der Vermietungsbewilligung um ein weiteres, von der bisherigen Bewilligung nicht umfasstes Luftfahrzeug nach der eindeutigen Rechtslage die Erteilung einer (weiteren) Vermietungsbewilligung nach Paragraph 116, LFG erfordert. Der vom Verwaltungsgericht formulierten Rechtsfrage kommt damit keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu.

22

Die Revisionswerberin bringt dazu näher begründet vor, dass sich aus dem Wortlaut der §§ 116, 117 LFG ergebe, dass Vermietungsbewilligungen nicht für ein bestimmtes Luftfahrzeug, sondern einer bestimmten Person erteilt würden, sodass die Erweiterung des Luftfahrzeug-Portfolios keiner weiteren Bewilligung bedürfe. Diesbezüglich ist sie darauf zu verweisen, dass die ihr konkret erteilte, bestehende Vermietungsbewilligung vom 30. November 2018 - wie ausgeführt - jedenfalls nur die Vermietung der darin genannten, bestimmten Luftfahrzeuge umfasst. Angesichts der Rechtskraft dieses Bescheides ist im vorliegenden Fall die Frage, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen des LFG eine Vermietungsbewilligung an eine bestimmte Person (jedenfalls) ohne Einschränkung auf konkret genannte Luftfahrzeuge zu erteilen wäre, nicht von Relevanz und darauf daher nicht weiter einzugehen. Die Revisionswerberin bringt dazu näher begründet vor, dass sich aus dem Wortlaut der Paragraphen 116, 117, LFG ergebe, dass Vermietungsbewilligungen nicht für ein bestimmtes Luftfahrzeug, sondern einer bestimmten Person erteilt würden, sodass die Erweiterung des Luftfahrzeug-Portfolios keiner weiteren Bewilligung bedürfe. Diesbezüglich ist sie darauf zu verweisen, dass die ihr konkret erteilte, bestehende Vermietungsbewilligung vom 30. November 2018 - wie ausgeführt - jedenfalls nur die Vermietung der darin genannten, bestimmten Luftfahrzeuge umfasst. Angesichts der Rechtskraft dieses Bescheides ist im vorliegenden Fall die Frage, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen des LFG eine Vermietungsbewilligung an eine bestimmte Person (jedenfalls) ohne Einschränkung auf konkret genannte Luftfahrzeuge zu erteilen wäre, nicht von Relevanz und darauf daher nicht weiter einzugehen.

23

Auch die von der Revisionswerberin ergänzend zum Zulässigkeitsausspruch des Verwaltungsgerichtshofes angeführten Rechtsfragen führen nicht zur Zulässigkeit der Revision:

24

So sei zunächst die Frage noch nicht Gegenstand der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gewesen, ob bei der Erweiterung einer bestehenden Vermietungsbewilligung nur die das konkrete Luftfahrzeug betreffenden Sachverhaltselemente zu prüfen seien, oder jeweils ein vollständiges Bewilligungsverfahren, welches sich auf sämtliche (bereits zuvor geprüften) persönlichen und organisatorischen Merkmale des jeweiligen Antragstellers (insbesondere nach der AVO Verkehr 2017) erstreckt, zu durchlaufen sei.

25

Dem LFG ist - wie bereits ausgeführt - die bloße „Erweiterung“ einer bestehenden Vermietungsbewilligung um weitere Luftfahrzeuge fremd. Die vorliegende Revision hängt überdies nicht von der Frage ab, ob ein „vollständiges Bewilligungsverfahren“ hinsichtlich aller Bewilligungsvoraussetzungen zu führen sei, sondern lediglich davon, ob im Rahmen des Antrags die Nachweise nach § 19 Abs. 2 AVO Verkehr 2017 zu erbringen sind, denn nur darauf wurde die Antragszurückweisung gestützt. Dem LFG ist - wie bereits ausgeführt - die bloße „Erweiterung“ einer bestehenden Vermietungsbewilligung um weitere Luftfahrzeuge fremd. Die vorliegende Revision hängt überdies nicht von der Frage ab, ob ein „vollständiges Bewilligungsverfahren“ hinsichtlich aller Bewilligungsvoraussetzungen zu führen sei, sondern lediglich davon, ob im Rahmen des Antrags die Nachweise nach Paragraph 19, Absatz 2, AVO Verkehr 2017 zu erbringen sind, denn nur darauf wurde die Antragszurückweisung gestützt.

26

Diesbezüglich sieht § 19 Abs. 1 Z 4 AVO Verkehr 2017 nach ihrem klaren Wortlaut eine solche Nachweispflicht im Rahmen eines (jeden) Antrages auf Erteilung einer Bewilligung (Vermietungsbewilligung) gemäß § 116 Abs. 1 LFG vor. Weder differenziert sie dabei nach erstmaligen oder weiteren Anträgen, noch enthält die Verordnung

Sonderbestimmungen für den Fall, dass die betreffenden Nachweise bereits in einem früheren Verfahren erbracht worden sind. Auch in dieser Hinsicht liegt somit im Hinblick auf die klare Rechtslage keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor. Diesbezüglich sieht Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer 4, AVO Verkehr 2017 nach ihrem klaren Wortlaut eine solche Nachweispflicht im Rahmen eines (jeden) Antrages auf Erteilung einer Bewilligung (Vermietungsbewilligung) gemäß Paragraph 116, Absatz eins, LFG vor. Weder differenziert sie dabei nach erstmaligen oder weiteren Anträgen, noch enthält die Verordnung Sonderbestimmungen für den Fall, dass die betreffenden Nachweise bereits in einem früheren Verfahren erbracht worden sind. Auch in dieser Hinsicht liegt somit im Hinblick auf die klare Rechtslage keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor.

27

Schließlich vermisst die Revision noch Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die Nachweisführung iSd § 19 AVO Verkehr 2017 nur durch urkundlichen Beweis oder auch durch sonstige Beweismittel geführt werden kann. Diese Frage bezieht sich auf das weitere Revisionsvorbringen, wonach das Verwaltungsgericht nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung hätte absehen dürfen, weil eine Einvernahme des Geschäftsführers der Revisionswerberin geeignet gewesen wäre, die Einhaltung der Bestimmungen des § 19 AVO Verkehr 2017 (wenn auch anders als mittels Urkunden) nachzuweisen. Schließlich vermisst die Revision noch Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die Nachweisführung iSd Paragraph 19, AVO Verkehr 2017 nur durch urkundlichen Beweis oder auch durch sonstige Beweismittel geführt werden kann. Diese Frage bezieht sich auf das weitere Revisionsvorbringen, wonach das Verwaltungsgericht nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung hätte absehen dürfen, weil eine Einvernahme des Geschäftsführers der Revisionswerberin geeignet gewesen wäre, die Einhaltung der Bestimmungen des Paragraph 19, AVO Verkehr 2017 (wenn auch anders als mittels Urkunden) nachzuweisen.

28

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ist, wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen hat, Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. VwGH 21.4.2023, Ra 2023/03/0030, mwN). Die Behebung eines Mangels, der zur Zurückweisung des Anbringens geführt hat, kann daher im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. zum Berufungsverfahren etwa VwGH 27.1.2010, 2008/03/0129, und 31.1.2012, 2009/05/0044, je mwN; zur Übertragung dieser Rechtsprechung auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten VwGH 19.12.2018, Ra 2016/06/0063). Soweit in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck kommt, dass die Behebung von Mängeln schriftlicher Anbringen auch noch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten möglich ist (vgl. etwa VwGH 21.6.2021, Ra 2021/04/0011, mwN), bezieht sich dies auf den - hier nicht vorliegenden - Fall, in dem das Verwaltungsgericht einen Auftrag zur Behebung von Mängeln erteilt, die von der Verwaltungsbehörde nicht wahrgenommen worden waren. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ist, wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückgewiesen hat, Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung vergleiche , VwGH 21.4.2023, Ra 2023/03/0030, mwN). Die Behebung eines Mangels, der zur Zurückweisung des Anbringens geführt hat, kann daher im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden vergleiche , zum Berufungsverfahren etwa VwGH 27.1.2010, 2008/03/0129, und 31.1.2012, 2009/05/0044, je mwN; zur Übertragung dieser Rechtsprechung auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten VwGH 19.12.2018, Ra 2016/06/0063). Soweit in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck kommt, dass die Behebung von Mängeln schriftlicher Anbringen auch noch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten möglich ist vergleiche , etwa VwGH 21.6.2021, Ra 2021/04/0011, mwN), bezieht sich dies auf den - hier nicht vorliegenden - Fall, in dem das Verwaltungsgericht einen Auftrag zur Behebung von Mängeln erteilt, die von der Verwaltungsbehörde nicht wahrgenommen worden waren.

29

Weil somit die Behebung des Mangels im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keinesfalls mehr erfolgen konnte, hängt die Revision von der Frage, in welcher Form der geforderte Nachweis zu erbringen ist, nicht ab.

30

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133,

Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

31

Bei diesem Ergebnis muss nicht weiter darauf eingegangen werden, dass der von der Revisionswerberin angeführte Revisionspunkt (Recht auf Erteilung einer Vermietungsbewilligung gemäß §§ 116 ff LFG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) verfehlt ist, weil sie in diesem (materiellen) Recht durch die zurückweisende Entscheidung nicht verletzt sein konnte (vgl. dazu erneut VwGH 21.4.2023, Ra 2023/03/0030, mwN). Bei diesem Ergebnis muss nicht weiter darauf eingegangen werden, dass der von der Revisionswerberin angeführte Revisionspunkt (Recht auf Erteilung einer Vermietungsbewilligung gemäß Paragraphen 116, ff LFG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) verfehlt ist, weil sie in diesem (materiellen) Recht durch die zurückweisende Entscheidung nicht verletzt sein konnte vergleiche , dazu erneut VwGH 21.4.2023, Ra 2023/03/0030, mwN).

32

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 12. Juli 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2022030053.J00

Im RIS seit

16.08.2023

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at